Reichsgesetzblatt

Teil II

1923	Ausgegeben zu Berlin, den 12. Juni 1923	Nr. 22

Inhalt: Gesetz über die Feststellung des Reichshaushaltsplans für das Rechnungsjahr 1923. S. 231. — Bekanntmachung, betreffend Änderung des Militärtarifs für Eisenbahnen. S. 262. — Bekanntmachung, betreffend Änderung der Prozeßordnung des deutsch-polnischen Gemischten Schiedsgerichtshofes. S. 262.

Gesetz über die Feststellung des Reichshaushaltsplans für das Rechnungsjahr 1923. Vom 4. Juni 1923.

Der Reichstag hat das folgende Gesetz beschlossen, das mit Zustimmung des Reichsrats hiermit verkündet wird.

§ 1

Der diesem Gesetz als Anlage beigefügte Reichshaushaltsplan für das Rechnungsjahr vom 1. April 1923 bis 31. März 1924 wird in Einnahme und Ausgabe festgestellt:

	im ordentlichen Haushalt			im außerordentlichen Haushalt		zusammen	
	an Einnahmen Mark	an fortdauernden Ausgaben Mark	an einmaligen Ausgaben Mark	an Einnahmen Mark	an Ausgaben Mark	an Einnahmen Mark	an Ausgaben Mark
für die allgemeine Reichsverwaltung	5 640 915 074 000	10 235 425 369 000	522 398 257 000	8 191 559 396 000	8 191 559 396 000	13 832 474 470 000	18 949 383 022 000
für die Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung	1 967 984 590 000	1 952 830 641 000	15 153 949 000	321 614 625 000	321 614 625 000	2 289 599 215 000	2 289 599 215 000
für die Reichsdruckerei	49 791 000 000	48 872 932 000	918 068 000	—	—	49 791 000 000	49 791 000 000
für die Verwaltung der deutschen Reichsbahn	9 910 893 000 000	9 910 893 000 000	—	1 996 893 087 000	1 996 893 087 000	11 907 786 087 000	11 907 786 087 000
für die Ausführung des Friedensvertrags	1 402 230 143 000	1 402 230 143 000	—	829 775 857 000	829 775 857 000	2 232 006 000 000	2 232 006 000 000

§ 2

Der Reichsminister der Finanzen wird ermächtigt:

a) zur Bestreitung einmaliger außerordentlicher Ausgaben nach Verkündung dieses Gesetzes die Summe von 6 811 336 709 000 Mark im Wege der Anleihe flüssig zu machen;

b) zur vorübergehenden Verstärkung der ordentlichen Betriebsmittel der Reichshauptkasse nach Bedarf, jedoch nicht über den Betrag von 15 000 Milliarden Mark hinaus, Schatzanweisungen auszugeben;

c) zur Befriedigung unabweisbarer, durch die Nachwirkungen des Krieges und infolge des Einbruchs in das Rhein- und Ruhrgebiet hervorgerufener Bedürfnisse nötigenfalls Garantien zu übernehmen. Über Höhe und Art der zuletzt genannten Garan-

tien ist einem Ausschuß des Reichstags von 7 Mitgliedern monatlich eingehend Rechenschaft zu geben.

Solche Garantien dürfen nicht übernommen werden

α) soweit nicht alle sonstigen Besitz- und Garantieunterlagen der Garantiesuchenden bereits voll ausgenutzt worden sind;

β) soweit sie sich mittelbar oder unmittelbar auf Schutz vor Preissenkungen beziehen.

d) bei Zahlungen für das Reich, die vor der gesetzlichen oder vertraglichen Fälligkeit erfolgen, einen angemessenen Abzug zu gewähren.

§ 3

Der § 3 des Gesetzes, betreffend Änderungen im Finanzwesen, vom 15. Juli 1909 (Reichsgesetzbl. S. 743) findet im Rechnungsjahre 1923 auf die aus Anlaß des Krieges und der Demobilmachung begebenen Anleihen sowie auf die in den Rechnungsjahren 1919 bis 1922 begebenen und auf die im Rechnungsjahre 1923 zu begebenden Anleihen keine Anwendung.

§ 4

Die zur Ausgabe gelangenden Schuldverschreibungen, Schatzanweisungen und Reichswechsel sowie die etwa zugehörigen Zinsscheine können sämtlich oder teilweise auf ausländische oder auch nach einem bestimmten Wertverhältnisse gleichzeitig auf in- und ausländische Währungen oder auf den in Mark zahlbaren Gegenwert einer ausländischen Währung sowie im Ausland zahlbar gestellt werden.

Die Reichsschuldenverwaltung kann auf eine ausländische Währung oder ihren in Mark zahlbaren Gegenwert lautende Schuldverschreibungen, Schatzanweisungen und Reichswechsel, deren Erlös in Mark nicht von vornherein feststeht, auf Verlangen des Reichsministers der Finanzen bis zu dem Höchstbetrag ausstellen, den die Anleihebewilligung unter Zugrundelegung des amtlichen Kurses der ausländischen Währung an der Berliner Börse an dem der Ausstellung vorhergehenden Börsentage zuläßt. Übersteigt der Erlös den bewilligten Betrag, so ist der Mehrbetrag auf eine andere Anleihebewilligung anzurechnen.

§ 5

Aus den Mitteln zu Hilfsleistungen durch beamtete und nichtbeamtete Kräfte dürfen nur so viele Hilfskräfte besoldet werden, daß unter Zugrundelegung der Besoldungsverhältnisse am 1. August 1922 die bei den Titeln zur Besoldung von Hilfskräften selbst zur Verfügung gestellten Mittel nicht oder nur insoweit überschritten werden, als dies durch die persönlichen Verhältnisse der Stelleninhaber bedingt ist. Ausnahmen sind nur im Rahmen der für Haushaltsüberschreitungen bestehenden gesetzlichen Vorschriften zulässig.

§ 6

Von den im Reichshaushaltsplane für das Rechnungsjahr 1920 vorgesehenen planmäßigen Beamtenstellen darf im Falle ihres Freiwerdens nur jede zweite Stelle wieder besetzt werden, bis ein Viertel der daselbst bewilligten Stellen der gleichen Gattung fortgefallen ist. Ist im Reichshaushaltsplane für 1923 eine bestimmte Anzahl Stellen als künftig wegfallend bezeichnet, so tritt nach Erfüllung dieser Zahl der Abbauvermerk in Kraft. Dies gilt nicht für Staatssekretäre, Ministerialdirektoren und Dirigenten in den Ministerien, deren Stellen jedoch nur mit Zustimmung des Reichsministers der Finanzen wieder besetzt werden dürfen. Es gilt ferner nicht für Vorstände und Leiter der einzelnen Reichsbehörden.

Ausnahmen von der Vorschrift im Abs. 1 Satz 1 können die zuständigen Reichsminister in dringenden, besonderen Fällen im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen unter unverzüglicher Mitteilung an den Haushaltsausschuß des Reichstags zulassen.

§ 7

Die Vorschrift des § 6 findet auf die im Reichshaushaltsplane für das Rechnungsjahr 1920 vorgesehenen Stellen für Ministerialräte, Ministerialamtmänner, Amtmänner beim Reichsgericht und Reichsfinanzhofe, Ministerialoberregistratoren, Reichsgerichtsoberregistratoren, Reichsfinanzhofsoberregistratoren und Ministerial-Kanzleisekretäre mit der Maßgabe Anwendung, daß hier zunächst eine teilweise Rückbildung in Stellen niedrigerer Besoldungsgruppen entsprechend den Bestimmungen des Besoldungsgesetzes vom 30. April 1920 stattfindet.

Für die Rückbildung und Stellenverminderung gelten für das Rechnungsjahr 1923 folgende Grundsätze:

1. Es kommen in Betracht:
   für Stellen von Ministerialräten: Stellen der Besoldungsgruppen XII und XI,
   für Stellen von Ministerialamtmännern, Amtmännern beim Reichsgericht und Reichsfinanzhofe: Stellen der Besoldungsgruppen IX, VIII und VII,
   für Stellen von Ministerialoberregistratoren, Reichsgerichtsoberregistratoren und Reichsfinanzhofsoberregistratoren: Stellen der Besoldungsgruppen VIII, VII und VI,
   für Stellen von Ministerial-Kanzleisekretären: Stellen der Besoldungsgruppe V.
2. Es dürfen nur so viel Stellen der bisherigen Gattung erhalten bleiben, als nach Verminderung

sämtlicher im Haushaltsplane für das Rechnungsjahr 1920 vorgesehener planmäßigen Stellen um den im § 6 vorgesehenen Satz dem in der Vorbemerkung zum Nachtragshaushalte für das Rechnungsjahr 1920 vorgesehenen Stellenverhältnisse für die einzelnen Gruppen entspricht.

3. Bis zur Erreichung des Ergebnisses zu 2 dürfen bei den im Abs. 1 genannten Beamtengattungen nur je die zweiten frei werdenden Stellen wieder mit Beamten der gleichen Besoldungsgruppe besetzt werden. Die übrigen frei werdenden Stellen sind in Stellen der niedrigeren Besoldungsgruppen umzuwandeln dergestalt, daß die umzuwandelnde Stelle wechselweise — mit der niedrigsten Gruppe beginnend — durch eine derjenigen niedrigeren Besoldungsgruppen ersetzt wird, die das zu 2 erwähnte Stellenverhältnis noch nicht erreicht hat. Ist in den niedrigeren Gruppen die nach Ziffer 2 zulässige Höchstzahl überall erreicht, so ist bezüglich der dann noch mehr vorhandenen Stellen der eingangs erwähnten Art nach Maßgabe der Bestimmungen im § 6 zu verfahren, bis auch hier die nach Ziffer 2 zulässige Höchstzahl erreicht ist.

Ausnahmen von der Vorschrift der Abs. 1 und 2 bedürfen unter Mitteilung an den Haushaltsausschuß des Reichstags der vorherigen Zustimmung des Reichsministers der Finanzen, die nur im Falle eines dringenden, dienstlichen Bedürfnisses erteilt werden darf.

Die in den Einzelhaushalten ausgebrachten planmäßigen Beamtenstellen sind auch über diese Vorschriften hinaus mit Beamten niedrigerer Besoldungsgruppen zu besetzen, sofern im Einzelfalle das Bedürfnis nicht die Besoldung des Beamten aus der im Haushalt vorgesehenen höheren Gruppe erfordert. Die betreffenden Beamten erhalten in diesem Falle aus der offen zu haltenden planmäßigen Stelle die ihrer Amtsbezeichnung entsprechenden Dienstbezüge.

Die Vorschriften der Abs. 1, 2 und 4 finden auf die Ministerialräte und Ministerialamtmänner des Rechnungshofs keine Anwendung.

§ 8

Die im Reichshaushaltsplane vorgesehenen Stellen für Sekretäre der Gruppe VI sind beim Freiwerden in Stellen für Assistenten (Gruppe V) umzuwandeln, bis ein Stellenverhältnis von $^2/_3 : {}^1/_3$ in den Gruppen V und VI erreicht ist.

§ 9

Der Teuerungszuschlag zu den Bezügen der planmäßigen und außerplanmäßigen Reichsbeamten gemäß § 17 des Besoldungsgesetzes vom 30. April 1920 (Reichsgesetzbl. S. 805) beträgt vom 1. April 1923 ab zu dem Grundgehalte, den Diäten, dem Ortszuschlag und den Kinderzuschlägen 942 vom Hundert; hierzu kommt für die im § 17 Abs. 2 des Besoldungsgesetzes genannten Beamten ein Frauenzuschlag von monatlich 12 000 Mark.

Außerdem erhalten die planmäßigen und außerplanmäßigen Reichsbeamten neben ihren regelmäßigen Dienstbezügen im April 1923 drei Viertel ihrer für April zustehenden Dienstbezüge einschließlich aller fortlaufenden Zulagen und im Mai 1923 ein Viertel ihrer für Mai zustehenden Dienstbezüge nach näherer Bestimmung des Reichsministers der Finanzen.

Die Bezüge der außerplanmäßigen Reichsbeamten sind so zu berechnen, daß ihre Diäten nebst Teuerungszuschlag folgende Hundertsätze des Grundgehalts nebst Teuerungszuschlag eines planmäßigen Reichsbeamten der ersten Besoldungsstufe ihrer Eingangsgruppe erreichen:

	Jahre des Diätariendienstalters							
bei Zivilanwärtern im	—	—	—	1.	2.	3.	4.	5.
bei Militäranwärtern im	—	—	—	—	1.	2.	3.	4.
bei den im § 5 Abs. 2 des Besoldungsgesetzes genannten weiblichen Beamten im.....	1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.
	80	85	90	95	95	98	100	100

vom Hundert

Außerdem wird der Reichsminister der Finanzen ermächtigt, mit Zustimmung des Reichsrats an Orten mit besonders schwierigen wirtschaftlichen Verhältnissen den Reichsbeamten, Wartegeldempfängern, Pensionären und Witwen örtliche Sonderzuschläge zu gewähren.

Der Frauenzuschlag für Ruhegehalts- und Wartegeldempfänger nach § 5 des Pensionsergänzungsgesetzes in der Fassung des Artikel 2 der sechsten Ergänzung des Besoldungsgesetzes vom 6. April 1922 (Reichsgesetzbl. Teil I S. 331) beträgt vom 1. April 1923 ab monatlich 12 000 Mark.

§ 10

Der Reichsminister der Finanzen wird ermächtigt, die Dienstaufwandsgelder und sonstige persönliche Zuwendungen, die in den Einzelhaushalten in bestimmter Höhe vorgesehen sind, abweichend von diesen Bewilligungen dem Bedürfnis und den Teuerungsverhältnissen entsprechend festzusetzen.

§ 11

Der Reichsminister der Finanzen wird ermächtigt, die in den Entwürfen der Einzelhaushalte vorgesehenen Grenzen, innerhalb deren die Kosten für Wiederherstellungs-, Um- und Neubauten sowie für Grundstückserwerbungen aus den laufenden Bauunterhaltungs-

mitteln bestritten werden dürfen, der Geldentwertung entsprechend zu erhöhen.

Bei Verwendung der im Reichshaushaltsplane zum Wohnungsbau ausgeworfenen Mittel zum Bau reichseigener Wohnungen hat die Ausführung der Bauten durch die Reichsbauverwaltung oder durch die Bauverwaltungen des Heeres, der Marine, der Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung oder der Reichsbahnverwaltung zu erfolgen.

§ 12

Der Reichsminister der Finanzen wird ermächtigt, zum Zwecke der Fortführung der von der Neckar-Aktiengesellschaft in Stuttgart und der Rhein-Main-Donau-Aktiengesellschaft in München begonnenen Bauten Reichsschatzanweisungen bis zur Höhe von sechs Milliarden Mark auszufertigen und sie den Gesellschaften für die vorübergehende Verstärkung ihrer Betriebsmittel zur Verfügung zu stellen. Diese Kredite, welche wiederholt ausgegeben werden können, sind aus den Erlösen der den Gesellschaften aus Erhöhungen des Aktienkapitals und Anleihen zufließenden Mittel abzudecken.

Der Reichsminister der Finanzen wird weiter ermächtigt, bei Anleihen der beiden Gesellschaften das Reich anstatt durch Bürgschaftsübernahme als Gesamtschuldner mitzuverpflichten.

§ 13

Reichsbeamte, welche ihren dienstlichen Wohnsitz in Danzig, Memel oder in dem abgetretenen Teile von Oberschlesien haben, erhalten statt des Ortszuschlags und Teuerungszuschlags eine Auslandszulage nach Maßgabe der vom Reichsminister der Finanzen aufzustellenden Grundsätze.

§ 14

Für Zwecke, für die im Reichshaushaltsplane der Verwaltungen der Reichseisenbahnen und der Reichswasserstraßen für 1923 Mittel vorgesehen sind, stellt der Reichspräsident die Zulässigkeit der Enteignung fest. Die endgültige Entscheidung über die Art der Durchführung und den Umfang der Enteignung, soweit sie nicht in einem Verwaltungsstreitverfahren ergeht, sowie über die Zulässigkeit der Inanspruchnahme von fremden Grundstücken zur Ausführung von Vorarbeiten trifft der Reichsverkehrsminister nach Anhörung der zuständigen Landespolizeibehörden. Im übrigen gelten die Landesenteignungsgesetze.

§ 15

Der Reichsminister der Finanzen wird ermächtigt, Reichsbeamten, die freiwillig aus dem Reichsdienst ausscheiden, Abfindungssummen zu gewähren. Die Grundsätze hierfür stellt der Reichsminister der Finanzen im Einvernehmen mit dem Reichsrat und dem Haushaltsausschusse des Reichstags auf.

§ 16

Beamte oder Beamtenanwärter dürfen während des Rechnungsjahrs 1923 nicht eingestellt werden.

Ausnahmen hiervon sind nur mit Zustimmung des Reichsministers der Finanzen unter unverzüglicher Mitteilung an den Haushaltsausschuß des Reichstags zulässig:

a) in Verwaltungen, deren Beamtenkörper nach Beschluß der Reichsregierung planmäßig vermindert werden muß, falls es sich um besondere technische Kräfte handelt, deren Einstellung aus Betriebsrücksichten unbedingt notwendig ist,

b) in nichtabbauenden Verwaltungen, wenn eine Hinausschiebung der Einstellung mit den dienstlichen Bedürfnissen in Widerspruch steht.

Soweit nach vorstehendem Absatz die Einstellung von Beamten oder Beamtenanwärtern statthaft ist, erfolgt ihre Heranziehung nach Vorschrift des § 17.

§ 17

Bei Einstellung von Arbeitskräften in Stellen, die zur Wahrnehmung durch Beamte geeignet sind, sind die Reichsbehörden verpflichtet, Wartegeldempfänger oder sonst entbehrlich gewordene oder entbehrlich werdende Reichsbeamte sowohl bei dauernder Anstellung wie auch bei vorübergehender Beschäftigung durch Vermittlung der Zentralausgleichstelle beim Reichsministerium des Innern oder durch unmittelbares Anfordern heranzuziehen.

Entsprechendes gilt auch

a) für die ehemaligen elsaß-lothringischen unmittelbaren und mittelbaren Landesbeamten sowie für die durch Privatdienstvertrag verpflichteten Angestellten der elsaß-lothringischen Landesverwaltung, denen ihre Bezüge vom Reiche weitergewährt werden müssen,

b) für überzählige Beamte im Vorbereitungsdienste, welche die Annahmebedingungen der übernehmenden Verwaltung erfüllen.

Ausnahmen hiervon sind nur zulässig:

a) wenn die Zentralausgleichstelle erklärt hat, eine geeignete Arbeitskraft nicht nachweisen zu können; eine solche Erklärung kann auch für den Geschäftsbereich eines Ressorts allgemein oder im bestimmten Umfang abgegeben werden,

b) in sonstigen Ausnahmefällen mit Zustimmung der Reichsminister des Innern und der Finanzen.

Die vorstehenden Vorschriften gelten auch für Beförderungsstellen.

Zur Unterbringung der im Abs. 1 und Abs. 2 genannten Personen, insbesondere der überzähligen Beamten der Reichspost- und Reichsverkehrsverwaltung, sind nichtversorgungsberechtigte Angestellte und sonstige Lohnempfänger der Reichsverwaltung, sobald es mit den Erfordernissen des Dienstbetriebs irgend vereinbar ist, in entsprechender Zahl gegen Gewährung der vom Reichsminister der Finanzen festgesetzten Abfindungssumme zu entlassen. Angestellte, die am Tage der Kündigung insgesamt mindestens zwölf Jahre ununterbrochen bei Reichs-, Länder- und Gemeindeverwaltungen beschäftigt sind, werden den versorgungsberechtigten Angestellten gleichgestellt. Als versorgungsberechtigt im Sinne dieser Bestimmung gelten die unter § 1 der Anstellungsgrundsätze vom 26. Juli 1922 — Zentralblatt für das Deutsche Reich S. 445 — fallenden Angestellten und Lohnempfänger mit Ausnahme derjenigen, welche die Anstellungsberechtigung gegen Rückzahlung der einmaligen Geldabfindung wieder erworben haben.

Die zur Durchführung dieser Vorschriften erforderlich werdenden Ausführungsbestimmungen sind von den Reichsministern des Innern und der Finanzen zu erlassen.

150 Postbeamte der Gruppen A X und XI sind in die durch den 7. Nachtrag für 1922 beim Reichsfinanzministerium mehr geschaffenen Stellen zu überführen. Die Hälfte der im Laufe des Rechnungsjahrs infolge Abganges von Beamten zu besetzenden Stellen der Gruppen A I bis XI bei der Reichsfinanzverwaltung und den übrigen Verwaltungen ist durch weiterhin zu überführende Beamte der Verkehrsverwaltungen und der aufgelösten oder im Abbau begriffenen Reichsverwaltungen zu besetzen.

§ 18

Dem Haushaltsausschusse des Reichstags werden Vierteljahrsnachweise über den Abbau des Personals in den einzelnen Reichsverwaltungen unter Hervorhebung der ausnahmsweise erfolgten Neueinstellungen vorgelegt.

§ 19

Der diesem Gesetz als zweite Anlage beigefügte Besoldungshaushalt des Direktoriums der Reichsversicherungsanstalt für Angestellte für das Rechnungsjahr 1923 wird auf 6 185 000 Mark festgestellt.

§ 20

Diejenigen Stellen des Reichsheers und der Reichsmarine, welche unter die Gruppen 1 bis 7 des durch das Gesetz über die Vergütung von Leistungen für die bewaffnete deutsche Macht vom 12. Juli 1922 (Reichsgesetzbl. I S. 626) festgestellten Tarifs der Vergütungssätze für die auf Grund des Quartierleistungsgesetzes geforderte Unterkunft fallen, sind aus der dritten Anlage ersichtlich.

Berlin, den 4. Juni 1923.

Der Reichspräsident
Ebert

Der Reichsminister der Finanzen
Dr. Hermes

Beilage zu § 7

Auszug
aus der Vorbemerkung zum Nachtragshaushalte für 1920

Im einzelnen ist folgendes Stellenverhältnis in Aussicht genommen:

Von der Gesamtzahl der Stellen für Kanzleibeamte bei den obersten Reichsbehörden: $^2/_3$ der Stellen als Ministerialkanzleisekretäre in Gruppe VI, bis zu $^1/_3$ der Stellen als Ministerialkanzleiobersekretäre in Gruppe VII. Frei werdende Stellen sind in solche der Gruppe V umzuwandeln, bis ein Stellenverhältnis erreicht ist von $^3/_6$ in Gruppe V, bis zu $^2/_6$ in Gruppe VI, bis zu $^1/_6$ in Gruppe VII.

Von der Gesamtzahl der Stellen für Registratoren bei den obersten Reichsbehörden: $^1/_6$ der Stellen in Gruppe VI, $^1/_6$ der Stellen in Gruppe VII, $^1/_6$ der Stellen als Ministerialregistratoren in Gruppe VIII, bis zu $^3/_6$ der Stellen als Ministerialoberregistratoren in Gruppe IX.

Von der Gesamtzahl der Stellen für Expedienten bei den obersten Reichsbehörden: $^1/_6$ der Stellen als Oberregierungssekretäre in Gruppe VII, $^1/_6$ als Regierungsinspektoren in Gruppe VIII, $^1/_6$ als Regierungsoberinspektoren in Gruppe IX, $^2/_6$ als Ministerialamtmänner in Gruppe X und bis zu $^1/_6$ in Gruppe XI. Die aus Gruppe X zu besoldenden Vorsteher größerer selbständiger Registraturen (Ministerialamtmänner) und die Vorsteher der Kanzlei (Ministerialkanzleidirektoren) zählen im Sinne dieser Regelung nicht zu den Expedienten der Gruppe X.

Von der Gesamtzahl der Stellen für Referenten bei den obersten Reichsbehörden: $^1/_4$ der Stellen als Regierungsräte in Gruppe XI, bis zu $^1/_4$ der Stellen als Oberregierungsräte in Gruppe XII, bis zu $^1/_2$ der Stellen als Ministerialräte in Gruppe XIII.

Erste Anlage zum Haushaltsgesetze

Reichshaushaltsplan

für das Rechnungsjahr 1923

Abschnitt	Kap.	Tit.	Einnahmen	Betrag für das Rechnungsjahr 1923 Mark
			Erster Teil	
			Allgemeine Reichsverwaltung	
			A. Ordentlicher Haushalt	
			I. Einnahmen	
			1. Verschiedene Verwaltungseinnahmen	
I	1	1	**Reichspräsident**	20 000
II	1	1/2	**Reichstag**	6 000 000
III	1	1	**Reichsministerium, Reichskanzler und Reichskanzlei**	27 000
IV	1	1/4	**Auswärtiges Amt**	8 320 522 000
V			**Reichsministerium des Innern**	
	1	1/6	Reichsministerium des Innern	10 357 000
	1 a	1	Verwaltungsabteilung für Besetzungsangelegenheiten und Reichsvermögensverwaltung für die besetzten rheinischen Gebiete	2 399 000
	2	1/3	Reichskommissar für die besetzten rheinischen Gebiete	2 171 000
	3	1	Reichsgesundheitsamt	90 000
	4	1/2	Physikalisch-Technische Reichsanstalt	10 731 000
	5	1/2	Reichswanderungsamt	5 000
	6	1/2	Reichsarchiv	20 000
	7	1	Zentralnachweiseamt für Kriegerverluste und Kriegergräber	60 000
	8	1	Reichsamt für Landesaufnahme	23 150 000
	9	1/2	Chemisch-Technische Reichsanstalt	157 000
	10	1/3	Filmoberprüfstelle und Filmprüfstellen	7 000 000
	11	1	Minderheitsamt	435 000
			Summe V	56 575 000

Abschnitt	Kap.	Tit.	Einnahmen	Betrag für das Rechnungsjahr 1923 Mark
VI			**Reichswirtschaftsministerium**	
	1	1/5	Reichswirtschaftsministerium	501 385 000
	2	1/4	Statistisches Reichsamt	4 878 000
	3	1/2	Reichsanstalt für Maß und Gewicht	63 000
	4	1/2	Reichsschiffsvermessungsamt	31 000
	5	1/2	Reichsaufsichtsamt für Privatversicherung	12 513 000
	6	—	Reichswirtschaftsgericht	200 000
	7	—	Reichskommissariat für Aus- und Einfuhrbewilligung	109 500 000
	8	—	Andere Reichskommissariate	2 479 000
			Summe VI.	631 049 000
VIa	1	1/2	**Vorläufiger Reichswirtschaftsrat**	70 000
VII			**Reichsarbeitsministerium**	
	1	1/3	Reichsarbeitsministerium	126 000
			Allgemeine Einnahmen	
	2	1	Tarifvertrags-, Lohn- und Einigungswesen, Betriebsverfassung	30 000
	3	1/4	Wohnungs- und Siedlungswesen	80 856 000
			Reichsversorgung	
	4	1	Versorgung nach dem Aufruhrschädengesetze	150 000 000
	5	1/3	Ständige Ausstellung für Arbeiterwohlfahrt	8 000
	6	1/5	Reichsversicherungsamt	3 037 000
	7	1/4	Reichsarbeitsverwaltung	19 118 000
			Verwaltungsbehörden	
	8	1/3	Reichsversorgungskasse, Hauptversorgungsämter usw.	456 000
	9	1/4	Versorgungskrankenhäuser usw.	11 150 000
	10		Fällt aus.	
			Spruchbehörden	
	11	1/3	Reichsversorgungsgericht	1 000
	12	1	Versorgungsgerichte	3 000
			Summe VII	264 785 000
VIII			**Reichswehrministerium**	
	1	1/2	A. Reichswehrminister	2 000
		1/3	B. Heerwesen	2 669 790 000
		1/2	C. Nicht zu den Streitkräften gehörende Heereseinrichtungen	2 000
			Summe A bis C	2 669 794 000
	1	1/8	D. Marine	461 531 000
			Summe VIII	3 131 325 000

Abschnitt	Kap.	Tit.	Einnahmen	Betrag für das Rechnungsjahr 1923 Mark
IX			**Reichsjustizministerium**	
	1	1	Reichsjustizministerium	49 000
	2	1/2	Reichsgericht	8 037 000
	3	1/3	Reichspatentamt	506 115 000
			Summe IX	514 201 000
X			Fällt aus.	
XI			**Reichsverkehrsministerium**	
	1	1/13	Abteilung für Wasserstraßen	5 825 073 000
	2	1/2	Abteilung für Luft- und Kraftfahrwesen	227 000
			Summe XI	5 825 300 000
XIa			**Reichsministerium für Ernährung und Landwirtschaft**	
	1	1/3	Reichsministerium für Ernährung und Landwirtschaft	1 014 032 000
	2	1/5	Biologische Reichsanstalt für Land- und Forstwirtschaft	520 000
			Summe XIa	1 014 552 000
XII	1/2	—	**Allgemeiner Pensionsfonds**	35 010 000
XIII	1	1/3	**Rechnungshof**	323 000
XIV	1	1/20	**Reichsschuld**	298 684 852 000
XV			**Reichsfinanzministerium**	
	1	1/2	Reichsfinanzministerium	90 215 000
	1a	1/2	Reichsfinanzministerium. Vom Reichsschatzministerium übernommene Verwaltungszweige	441 004 000
	2	1/2	Reichsfinanzhof	1 036 000
	2a	—	Beteiligung an industriellen und kaufmännischen Unternehmungen	117 166 000
	3	1/2	Landesfinanzämter — Präsidialgeschäftsstellen und Oberfinanzkassen —	128 152 000
	4	1/7	Landesfinanzämter und deren nachgeordnete Behörden — Abteilungen für Besitz- und Verkehrssteuern —	94 650 000
	5	1/7	Landesfinanzämter und deren nachgeordnete Behörden — Abteilungen für Zölle und Verbrauchssteuern —	242 590 000
	6	1/2	Reichsfinanzzeugamt	31 000
	7	1	Vom Reichsmonopolamte für Branntwein zu erstattende Beträge	26 596 000
			Summe XV	1 141 440 000

Abschnitt	Kap.	Tit.	Einnahmen und Ausgaben	Betrag für das Rechnungsjahr 1923 Mark
XVI			**Reichsministerium für Wiederaufbau**	
	1	1/3	Reichsministerium für Wiederaufbau	62 000
	2	1/3	Reichsentschädigungsamt	515 000
	3	1/2	Reichskommissar beim Reichswirtschaftsgerichte	2 000
	4	—	Reichsausschuß für Schiffbau und Schiffsablieferung	2 000
	5	1/2	Reichsrücklieferungskommission	566 000
	6	1/2	Reichskommissar zur Ausführung von Aufbauarbeiten in den zerstörten Gebieten	8 000
	7	—	Deutsche Kohlenkommission	1 000
	8	1/7	Reichsausgleichsamt	30 160 000
	9	—	Treuhänder für das feindliche Vermögen	10 000
			Summe XVI	31 326 000
			2. Allgemeine Finanzverwaltung	
XVII			**Allgemeine Finanzverwaltung**	
	1	1/17	Besitz- und Verkehrssteuern: a) Fortdauernde Steuern	1 617 900 000 000
	2	1/5	b) Einmalige Steuern	—
	3	1/16	Zölle und Verbrauchssteuern	3 439 026 000 000
	4	1	Sonstige Abgaben	150 000 000 000
	5	—	Fällt aus.	—
	6	1	Vom Reichsmonopolamte für Branntwein abzuführende Beträge	1 935 000 000
	7	1/3	Bankwesen	101 000 060 000
	8	1/6	Sonstiges	11 396 637 000
			Summe XVII	5 321 257 697 000
			II. Ausgaben	
			a. Fortdauernde Ausgaben	
I	1	1/14	**Reichspräsident**	23 601 000
			Die für den Reichsrat erforderlichen Ausgaben werden bei Kapitel V I mitbestritten.	
II	1	1/26	**Reichstag**	4 146 895 000
III	1	1/15	**Reichsministerium, Reichskanzler und Reichskanzlei**	16 940 000
	2	1/10	Vertretung der Reichsregierung in München	1 709 000
			Summe III	18 649 000

Abschnitt	Kap.	Tit.	Ausgaben	Betrag für das Rechnungsjahr 1923 Mark
IV			**Auswärtiges Amt**	
	1	1/12	Auswärtiges Amt	374 993 000
	2	1/10	Gesandtschaften, Vertretungen des Reichs und Konsulate	5 066 213 000
	3	1/25	Allgemeine Bewilligungen	2 568 787 000
			Summe IV	8 009 993 000
V			**Reichsministerium des Innern**	
	1	1/26	Reichsministerium des Innern	80 808 000
	1a	1/12	Abteilung für die besetzten rheinischen Gebiete	5 508 000
	2	1/14	Abteilung für Elsaß-Lothringen	18 896 000
	2a	1/16	Verwaltungsabteilung für Besetzungsangelegenheiten	10 871 000
	3	1/28	Allgemeine Bewilligungen	3 420 229 000
	4	1/2	Bundesamt für das Heimatwesen	1 557 000
	5	—	Entscheidende Disziplinarbehörden	350 000
	6	—	Reichskommissare für Überwachung des Auswanderungswesens	135 000
	7	1/13	Reichskommissar für Überwachung der öffentlichen Ordnung	8 646 000
	8	1/18	Reichskommissariat für die besetzten rheinischen Gebiete	10 355 000
	9	1/16	Reichsgesundheitsamt	37 531 000
	10	1/16	Physikalisch-Technische Reichsanstalt	40 498 000
	11	1/18	Reichswanderungsamt	17 088 000
	12	1/15	Reichsarchiv	104 204 000
	13	1/15	Zentralnachweiseamt für Kriegerverluste usw.	102 265 000
	14	1/17	Reichsamt für Landesaufnahme	94 587 000
	14a	—	Fortführung der Reichskarte in Bayern und Württemberg	3 500 000
	14b	—	Beirat für das Vermessungswesen	150 000
	15	1/16	Chemisch-Technische Reichsanstalt	17 292 000
	16	1/11	Filmoberprüfstelle	723 000
	16a	1/15	Filmprüfstelle Berlin	4 213 000
	16b	1/13	» München	1 252 000
	17	1/17	Reichspensionsamt für die ehemalige Wehrmacht	120 361 000
	18	1/14	Reichszentralstelle für Erdbebenforschung in Jena	997 000
	19	1/11	Minderheitsamt	1 305 000
	20	—	Für Zwecke polizeilichen Schutzes	3 300 000 000
	21	—	Unterhaltung und Durchführung der Technischen Nothilfe	95 000 000
	22	1/16	Reichsvermögensverwaltung für die besetzten rheinischen Gebiete	201 477 000
			Summe V	7 699 798 000
VI			**Reichswirtschaftsministerium**	
	1	1/23	Reichswirtschaftsministerium	126 839 000
	2	1/14	Allgemeine Bewilligungen	21 070 000
	3	—	Börsenausschuß usw.	128 000
	4	1/4	Technische Seeschiffahrtsbehörden	1 108 000
			Seite	149 145 000

Abschnitt	Kap.	Tit.	Ausgaben	Betrag für das Rechnungsjahr 1923 Mark
			Übertrag	149 145 000
	5	1/3	Behörden für die Untersuchung von Seeunfällen	739 000
	6	1/14	Statistisches Reichsamt	186 282 000
	7	1/13	Reichsanstalt für Maß und Gewicht	14 057 000
	8	1/13	Reichsschiffsvermessungsamt	3 850 000
	9	1/17	Reichsaufsichtsamt für Privatversicherung	24 802 000
	10	1/14	Reichswirtschaftsgericht	44 097 000
	11	1/13	Reichskommissariat für Aus- und Einfuhrbewilligung	96 947 000
	12	1/8	Kommissar des Reichswirtschaftsministeriums beim Eisenwirtschaftsbunde	2 479 000
			Summe VI	522 398 000
VIa	1	1/18	**Vorläufiger Reichswirtschaftsrat**	53 387 000
VII			**Reichsarbeitsministerium**	
	1	1/23	Reichsarbeitsministerium	142 461 000
			Allgemeine Bewilligungen	
	2	1/5	Sozialversicherung	6 810 319 000
	3	1/5	Sozialpolitik und Volkswirtschaft usw.	85 450 000
	4	1/3	Arbeitsvermittlung und Erwerbslosenfürsorge	73 350 000
	5	1	Tarifvertrags-, Lohn- und Einigungswesen, Betriebsverfassung	30 000 000
	6	1/2	Wohnungs- und Siedlungswesen	80 000 000
	7	1/8	Sonstige soziale Maßnahmen	61 349 000 000
			Reichsversorgung	
	8	1/5	Versorgung nach dem Kriegs-Personenschädengesetze	100 000 000
	9	1/5	Versorgung nach dem Aufruhrschädengesetze	75 000 000
	10	1/26	Soziale Fürsorge für Kriegsbeschädigte usw.	4 167 550 000
	11	1/11	Kriegsinvalidenhäuser	2 077 000
			Unterstellte Behörden	
	12	1/11	Ständige Ausstellung für Arbeiterwohlfahrt	2 437 000
	13	1/18	Reichsversicherungsamt	51 462 000
	14	1/18	Reichsarbeitsverwaltung	61 347 000
	15	1/2	Betriebskrankenkassen	2 821 000
			Reichsversorgung	
			Verwaltungsbehörden	
	16	1/20	Reichsversorgungskasse, Hauptversorgungsämter usw.	2 735 790 000
	17	1/24	Versorgungskrankenhäuser usw.	469 445 000
	18	—	Fällt aus.	—
			Seite	3 205 235 000

Abschnitt	Kap.	Tit.	Ausgaben	Betrag für das Rechnungsjahr 1923 Mark
(VII)			Übertrag	3 205 235 000
			Spruchbehörden	
	19	1/17	Reichsversorgungsgericht	75 515 000
	20	1	Versorgungsgerichte	50 000 000
			Summe VII	76 364 024 000
VIII			**Reichswehrministerium**	
			A. Reichswehrminister	
	1	1/6	Reichswehrminister	5 708 000
			Summe A für sich.	
			B. Heerwesen	
	1	1/9	Heeresleitung und -verwaltung	133 127 000
	2	1/18	Geldabfindung der Kommandobehörden, Truppen usw.	8 533 923 000
	3	1/17	Erziehungs-, Bildungs- und Fürsorgewesen	306 955 000
	4	1/10	Waffen-, Munitions- und Heergerätwesen	4 138 938 000
	5	1/7	Verwaltung der Zeugämter	177 790 000
	6	1/10	Pionierwesen, Befestigungen	267 660 000
	7	1/7	Verkehrswesen	635 273 000
	8	1/8	Nachrichtenwesen	261 778 000
	9	1/10	Intendanten, Wehrkreisverwaltung usw.	161 049 000
	10	1/7	Seelsorge	8 085 000
	11	1/6	Rechtspflege	17 411 000
	12	1/17	Sanitätswesen	182 800 000
	13	1/10	Veterinärwesen	52 928 000
	14	1/7	Pferdeergänzung	550 827 000
	15	1/9	Verpflegung	6 336 684 000
	16	1/16	Bekleidung und Ausrüstung	1 270 868 000
	17	1/10	Unterbringung, Servis	1 251 694 000
	17a	1/5	Heeresbauverwaltung	40 454 000
	18	1/7	Reise- und sonstige Beförderungskosten	210 044 000
	19	1/4	Unterstützungen an Soldaten und Heeresbeamte	8 920 000
	20	1/6	Verschiedene Ausgaben	6 394 000
			Summe B	24 553 602 000
			C. Nicht zu den Streitkräften gehörende Heereseinrichtungen	
	1	1/10	Heeresfriedenskommission	11 140 000
			Summe C für sich.	
			Summe A bis C	24 570 450 000
			D. Marine	
	1	1/16	Marineleitung	111 667 000
	2	1/5	Observatorium in Wilhelmshaven	809 000
			Seite	112 476 000

Abschnitt	Kap.	Tit.	Ausgaben	Betrag für das Rechnungsjahr 1923 Mark
(VIII)			Übertrag	112 476 000
	3	1/6	Intendanturen, Kassen- und Rechnungswesen	20 561 000
	4	1/7	Rechtspflege	5 736 000
	5	1/5	Seelsorge	2 230 000
	6	1/16	Geldabfindung der Kommandobehörden, Marineteile usw.	1 485 010 000
	7	1/5	Indiensthaltung	1 162 075 000
	8	1/8	Landverpflegung	177 142 000
	9	1/6	Bekleidung	235 271 000
	10	1/8	Unterbringung und Servis	87 069 000
	11	1/7	Garnisonbauwesen	52 254 000
	12	1/7	Pferdehaltung und Kraftfahrwesen	31 632 000
	(bisher 3a)			
	13	1/14	Sanitätswesen	82 811 000
	14	1/18	Reise-, Umzugs- und sonstige Beförderungskosten sowie Post-, Telegraphen- und Fernsprechgebühren	65 836 000
	15	1/13	Bildungswesen	42 197 000
	16	1/8	Instandhaltung der Seestreitkräfte, der Werft Wilhelmshaven und des Arsenals Kiel	988 965 000
	17	1/12	Artillerie und Befestigungen	496 424 000
	18	1/10	Torpedowesen	70 233 000
	19	1/9	Minenwesen	75 070 000
	20	1/10	Küsten- und Vermessungswesen	48 370 000
	21	1/16	Verschiedene Ausgaben	124 922 000
			Summe D	5 366 284 000
			Summe VIII	29 936 734 000
IX			**Reichsjustizministerium**	
	1	1/21	Reichsjustizministerium	91 382 000
	2	1/15	Reichsgericht	64 906 000
	3	1/15	Reichspatentamt	269 080 000
			Summe IX	425 368 000
X			Fällt aus.	
XI			**Reichsverkehrsministerium**	
			Abteilung für Wasserstraßen	
	1	1/17	Hauptverwaltung der Abteilung für Wasserstraßen	49 591 000
	1a	1/11	Seezeichenverwaltung	16 006 000
	1b	1/8	Ems-Jade-Kanal	1 097 000
	1c	1/9	Deutsche Seewarte	30 462 000
	1d	1/22	Reichskanalamt	293 789 000
	1e	1/6	Neckarbauverwaltung	502 000
	1f	1/18	Reichswasserschutz	301 005 000
	1g	1/13	Ausgaben für die auf das Reich übergegangenen Wasserstraßen der Länder	2 929 473 000
	1h	—	Wasserstraßenbeiräte	1 000 000
	1i	—	Entfernung oder Bezeichnung von Wracken	1 000 000
			Summe Kap. 1 bis 1i	3 623 925 000

Abschnitt	Kap.	Tit.	Ausgaben	Betrag für das Rechnungsjahr 1923 Mark
(XI)			Übertrag	3 623 925 000
			Abteilung für Luft- und Kraftfahrwesen	
	2	1/10	Besoldungen usw.	10 786 000
	2a	1/4	Allgemeine Bewilligungen	11 750 000
			Summe Kapitel 2 und 2a	22 536 000
			Summe XI	3 646 461 000
XIa			**Reichsministerium für Ernährung und Landwirtschaft**	
	1	1/16	Reichsministerium für Ernährung und Landwirtschaft	50 729 000
	2	1/9	Allgemeine Bewilligungen	161 201 000
	3	1/9	Biologische Reichsanstalt für Land- und Forstwirtschaft	25 443 000
			Summe XIa	237 373 000
XII			**Allgemeiner Pensionsfonds**	
	1	1/6	Zivilverwaltung	1 511 792 000
	2	1/12	Friedensversorgungsgebührnisse usw. sowie Versorgungsgebührnisse aus Anlaß der Kriege vor 1870	5 477 701 000
	3	1/4	Versorgungsgebührnisse usw. infolge des Krieges von 1870/71	230 967 000
	4	1/4	Versorgungsgebührnisse usw. infolge der Expedition nach Ostasien	61 660 000
	5	1/7	Versorgungsgebührnisse usw. infolge des Krieges von 1914/18	21 403 054 000
	6	1/2	Ehrenzulagen	596 000
	7	—	Bewilligungen von Darlehen an versorgungsberechtigte Kriegsbeschädigte und Kriegshinterbliebene	100 000 000
	8	—	Ausgaben, die keinem der übrigen Kapitel des allgemeinen Pensionsfonds zur Last fallen	400 000
	9	—	Zum Ausgleich von Härten aus den früheren Versorgungsgesetzen	4 802 000
			Summe XII	28 790 972 000
XIII	1	1/15	**Rechnungshof**	69 761 000
			Summe XIII für sich.	
XIV			**Reichsschuld**	
	1	1/19	Verwaltung	635 775 000
	2	1/8	Verzinsung	2 026 017 158 000
	3	1/4	Tilgung	234 167 000
			Summe XIV	2 026 887 100 000
XV			**Reichsfinanzministerium**	
	1	1/26	Reichsfinanzministerium	439 285 000
	1a	1/14	Vom Reichsschatzministerium übernommene Verwaltungszweige	46 842 000
	2	—	Fällt aus.	—
			Seite	486 127 000

Abschnitt	Kap.	Tit.	Ausgaben	Betrag für das Rechnungsjahr 1923 Mark
(XV)			Übertrag	486 127 000
	3	1/9	Allgemeine Bewilligungen	8 176 179 000
	4	1/15	Reichsfinanzhof	31 390 000
			Landesfinanzämter und deren nachgeordnete Behörden	
	5	1/38	Präsidialgeschäftsstellen und Oberfinanzkasse	1 369 142 000
	6	1/36	Abteilungen für Besitz- und Verkehrssteuern	11 621 565 000
	7	—	Fällt aus.	—
	8	1/36	Abteilungen für Zölle und Verbrauchssteuern	6 052 245 000
	9	1/16	Reichsfinanzzeugamt	126 660 000
	10	1/5	Reichsmonopolamt für Branntwein	26 596 000
			Summe XV	27 889 904 000
XVI			**Reichsministerium für Wiederaufbau**	
			Reichsministerium für Wiederaufbau	
	1	1/9	Besoldungen	354 332 000
	2	1/15	Sächliche Ausgaben	6 246 000
	3	1/22	Reichsentschädigungsamt	401 793 000
	4	1/17	Reichskommissar beim Reichswirtschaftsgerichte	32 870 000
	5	1/15	Reichsausschuß für Schiffsbau und Schiffsablieferung	40 008 000
	6	1/14	Reichsrücklieferungskommission	65 958 000
	7	1/16	Reichskommissar zur Ausführung von Aufbauarbeiten in den zerstörten Gebieten	108 870 000
	8	1/6	Deutsche Kohlenkommission	767 000
	9	1/17	Reichsausgleichsamt	397 790 000
	10	1/12	Treuhänder für das feindliche Vermögen	31 131 000
			Summe XVI	1 439 765 000

Anmerkungen zu den Abschnitten I bis XVI

1. Ersparnisse, welche bei den Mitteln zu Besoldungen und zu sonstigen Diensteinkünften planmäßiger Beamten, Offiziere und Ärzte dadurch entstehen, daß Stellen zeitweilig nicht besetzt sind oder von ihren Inhabern nicht versehen werden können, sind der Reichskasse zuzuführen.
2. Zu Besoldungsgruppe II (Pförtner). Die am 31. März 1920 im Amte befindlich gewesenen Pförtner der Gehaltsklasse 10 des Besoldungsgesetzes vom 15. Juli 1909 erhalten für ihre Person die Bezüge der Gruppe III.
3. Zu Besoldungsgruppe IV (Kanzleiassistenten). Die am 31. März 1920 im Amte befindlich gewesenen Inhaber von Stellen der Klassen 17a 1, 3, 4, 5, 6, 18 1 und 24 2 des Besoldungsgesetzes vom 15. Juli 1909 erhalten für ihre Person die Bezüge der Gruppe V. Beim Freiwerden von Stellen der Gruppe V sind sie in diese zu überführen. Kanzleidiätare, die auf Grund der Ziffer 94a Abs. 2 der Besoldungsvorschriften

Abschnitt	Kap.	Tit.	Ausgaben	Betrag für das Rechnungsjahr 1923 Mark
			die Diäten der Gruppe V erhalten, beziehen nach ihrer planmäßigen Anstellung das Grundgehalt der Gruppe V. Inwieweit diese Vorschrift auf die am 31. März 1920 auf Probe oder zur Probedienstleistung einberufen gewesenen Anwärter anzuwenden ist, bestimmt der Reichsminister der Finanzen.	
			4. Zu Besoldungsgruppe V (Registraturassistenten). Die am 31. März 1920 im Amte befindlich gewesenen Registraturassistenten bei den obersten Reichsbehörden und beim Reichsgericht — alte Besoldungsklasse 35 b — erhalten für ihre Person die Bezüge der Gruppe VII oder nach Maßgabe der Bemerkung zu Gruppe VII die Bezüge der Gruppe VIII.	
			5. Zu Besoldungsgruppe VI (Registratoren). Die am 31. März 1920 im Amte befindlich gewesenen Registratoren bei den Wehrkreis- und Gruppenkommandos, Kommandanturen, Intendanturen, Werften, Landesfinanzämtern, bei der Reichsvermögensverwaltung für die besetzten rheinischen Gebiete sowie bei der Seewarte erhalten für ihre Person die Bezüge der Gruppe VII oder nach Maßgabe der Bemerkung zu Gruppe VII die Bezüge der Gruppe VIII.	
			6. Zu Besoldungsgruppe VII. Diejenigen Beamten, die am 31. März 1920 an einer Stelle der Gehaltsklassen 34 bis 43b des Besoldungsgesetzes vom 15. Juli 1909 planmäßig angestellt waren, erhalten, sobald sie in den Klassen 21 bis 43 b jenes Gesetzes nach einer für die erwähnten Klassen 34 bis 43 b abgelegten Prüfung oder in einer Stelle der Gruppe VII des Gesetzes vom 17. Dezember 1920 eine Dienstzeit von insgesamt 10 Jahren zurückgelegt haben, für ihre Person die Bezüge der Gruppe VIII. Beim Freiwerden von Stellen der Gruppe VIII sind sie in diese zu überführen.	
			7. Zu Besoldungsgruppe IX (Ministerialoberregistratoren). Die am 31. März 1920 im Amte befindlich gewesenen Inhaber der Stellen erhalten für ihre Person die Bezüge der Gruppe X.	
			8. Zu Besoldungsgruppe XI (Regierungsräte usw., Oberregierungsräte). Die am 31. März 1920 im Amte befindlich gewesenen »Ständigen Hilfsarbeiter« bei den Zentralbehörden und dem Büro des Reichspräsidenten sowie die am 31. März 1920 im Amte befindlich gewesenen Mitglieder der Reichsmittelbehörden und Regierungsräte, Posträte usw. bei den Zentralbehörden sind, sobald sie ein Assessorendienstalter von 8 Jahren oder ein Dienstalter von 8 Jahren in den Gruppen X und XI erreicht haben, so zu behandeln, als	

Abschnitt	Kap.	Tit.	Ausgaben	Betrag für das Rechnungsjahr 1923 Mark
			wenn sie eine Stelle der Gruppe XII innehätten. Beim Freiwerden von Stellen der Gruppe XII sind sie in diese zu überführen.	
			9. Beamte, die infolge einer Umbildung der Reichsbehörden aus Anlaß der Umgestaltung des Staatswesens aus dienstlichen Rücksichten in Stellen von geringerem Diensteinkommen verwendet werden, erhalten während der Dauer dieser Verwendung das Grundgehalt, das sie in ihrer früheren Stelle nach den Vorschriften des Besoldungsgesetzes vom 30. April 1920 bezogen hätten (§ 23 a. a. O.). Das Mehr wird überplanmäßig gewährt.	
			10. Zu Besoldungsgruppe X (Ministerialamtmänner). Die oberste Reichsbehörde ist im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen ermächtigt, Ministerialamtmänner als Vorsteher größerer selbständiger Registraturen, die am 31. März 1920 als solche eine Stelle der Klasse 52 des Besoldungsgesetzes vom 15. Juli 1909 innehatten, zum Ausgleich von Härten in die Gruppe XI über die für diese vorgesehene Stellenzahl hinaus zu befördern, soweit die Voraussetzungen gegeben sind, unter denen andere Ministerialamtmänner in die Gruppe XI befördert werden.	
			11. Aus der Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung und der Verwaltung der Deutschen Reichsbahn in die allgemeine Reichsverwaltung übernommene Stellen der Besoldungsgruppe A VI können nach Maßgabe der hierüber bestehenden allgemeinen Grundsätze in Stellen der Gruppe A VII umgewandelt werden. Die Zahl der umzuwandelnden Stellen bestimmt der zuständige Reichsminister im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen. In diese Stellen der Gruppen A VII können die am 31. März 1920 in planmäßigen Stellen angestellt gewesenen Beamten der ehemaligen Assistentenklasse beim Freiwerden von Stellen einrücken. Künftig sind diese Stellen wieder in solche der vorhergehenden Gruppen umzuwandeln.	
			12. Beamte, denen Wohnungen in reichseigenen oder angemieteten Dienstgebäuden im dienstlichen Interesse überwiesen sind und denen die Entnahme der für ihren eigenen Bedarf erforderlichen Feuerungsstoffe aus den Vorräten der Behörde nach § 18 der Dienstwohnungsvorschriften mit Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs bewilligt ist, haben dafür die bestimmungsmäßige Entschädigung zu zahlen. Die Zahl der in Frage kommenden Beamten ist in den Erläuterungen zu den Besoldungstiteln der Einzelhaushalte angegeben.	
			Die Anmerkungen 1 bis 10 und 12 gelten in gleicher Weise für die Abschnitte XVIII und XIX im zweiten Teile des Haushalts.	

Abschnitt	Kap.	Tit.	Ausgaben	Betrag für das Rechnungsjahr 1923 Mark
XVII			**Allgemeine Finanzverwaltung**	
	1	1/3	Ausgaben auf Grund besonderer Bestimmungen in den Abgabegesetzen	1 504 696 000
	2	1/8	Überweisungen	385 699 340 000
	3	—	Aufwendungen aus der Tabaksteuereinnahme	300 000
	4	1/2	Aufwendungen aus der Biersteuereinnahme	2 000 000
	5	1/2	Aufwendungen aus der Weinsteuereinnahme	6 000 000
	6	1/5	Aufwendungen aus der Branntweinmonopoleinnahme für Wohlfahrts- und Wirtschaftszwecke	1 935 000 000
	7	—	Aufwendungen des Reichs auf Grund verschiedener Reichsgesetze	800 000 000
	8	1/14	Sonstiges	7 629 315 850 000
			Summe Kapitel XVII 1 bis 8	8 019 263 186 000
	9	—	Zur Deckung von Ausgaben zur Ausführung des Friedensvertrags	—
			Summe XVII	8 019 263 186 000
			b. Einmalige Ausgaben	
I	—	—	**Reichspräsident**	—
II	1	1/3	**Reichstag**	26 750 000
III	—	—	**Reichsministerium, Reichskanzler und Reichskanzlei**	—
IV	1	1/12	**Auswärtiges Amt**	392 230 000
V	1	1/38	**Reichsministerium des Innern**	19 180 600 000
VI	1	1/12	**Reichswirtschaftsministerium**	149 925 000
VI a	—	—	**Vorläufiger Reichswirtschaftsrat**	—
VII			**Reichsarbeitsministerium**	
	1	1/4	Sozialpolitik und Volkswirtschaft im allgemeinen, Arbeiterschutz	2 269 000
	2	1	Tarifvertrags-, Lohn- und Einigungswesen, Betriebsverfassung	120 000 000
	3	1/3	Sonstige soziale Maßnahmen	5 005 832 000
	4	1	Reichsarbeitsverwaltung	600 000
	5	1/7	Reichsversorgung	1 798 000 000
			Summe VII	6 926 701 000
VIII			**Reichswehrministerium**	
			A. Reichswehrminister	—
	1	1/53	B. Heerwesen	1 355 935 000
			C. Nicht zu den Streitkräften gehörende Heereseinrichtungen	—
			Summe A bis C	1 355 935 000
	1	1/38	D. Marine	1 734 050 000
			Summe VIII	3 089 985 000

Abschnitt	Kap.	Tit.	Ausgaben und Einnahmen	Betrag für das Rechnungsjahr 1923 Mark
IX			**Reichsjustizministerium**	
	2	1	Reichsgericht	600 000
			Summe IX	600 000
X			Fällt aus.	
XI			**Reichsverkehrsministerium**	
	1	1/103	Abteilung für Wasserstraßen	2 038 649 000
	2	1/7	Abteilung für Luft- und Kraftfahrwesen	1 111 620 000
			Summe XI	3 150 269 000
XIa	1	1/6	**Reichsministerium für Ernährung und Landwirtschaft**	9 502 990 000
XII	1	1	**Allgemeiner Pensionsfonds**	368 000 000 000
XIII			**Rechnungshof**	—
XIV	1	1/2	**Reichsschuld**	177 742 000
XV			**Reichsfinanzministerium**	
	1	1	Reichsfinanzministerium	5 055 000
	1a	1/2		155 500 000
	2	1/10	Reichsfinanzverwaltung	3 383 810 000
			Summe XV	3 544 365 000
XVI	1	1/2	**Reichsministerium für Wiederaufbau**	—
XVII	1	1/6	**Allgemeine Finanzverwaltung**	108 256 100 000

B. Außerordentlicher Haushalt

I. Einnahmen

V	1a	1	**Reichsministerium des Innern**	2 286 000
			Summe V für sich.	
VI			**Reichswirtschaftsministerium**	
	1	1	Reichskommissariat für die Kohlenverteilung	5 000
			Summe VI	5 000
VII			**Reichsarbeitsministerium**	
	1	1	Sozialversicherung	41 289 000
	2	1	Arbeitsvermittlung und Erwerbslosenfürsorge	2 500 000
	3	—	Tarifvertrags-, Lohn- und Einigungswesen, Betriebsverfassung	—
			Seite	43 789 000

Abschnitt	Kap.	Tit.	Einnahmen und Ausgaben	Betrag für das Rechnungsjahr 1923 Mark
(VII)			Übertrag	43 789 000
	4	1/4	Wohnungs- und Siedlungswesen	14 001 260 000
	5	1	Sonstige soziale Maßnahmen	50 000 000
	6	1	Reichs- und Staatskommissar für gewerbliche Fragen für die Provinz Westfalen und den unbesetzten Teil des Regierungsbezirkes Düsseldorf	874 000
			Summe VII	14 095 923 000
VIII			**Reichswehrministerium**	
	1	1	B. Heerwesen	25 000
			Summe VIII für sich.	
X			Fällt aus.	—
XIa	1	1	**Reichsministerium für Ernährung und Landwirtschaft**	1 005 000
XIV			**Reichsschuld**	
	1	1/10	Tilgung	6 111 703 000
	2	—	Anleihe	7 311 336 709 000
	3	—	Zwangsanleihe	500 000 000 000
			Summe XIV	7 817 448 412 000
XV			**Reichsfinanzministerium**	
	1	1	Reichsfinanzverwaltung	9 100 000
XVII	1	—	**Allgemeine Finanzverwaltung**	2 640 000
	2	—	Rückzahlungen auf die Darlehen an notleidende Länder	360 000 000 000
			Summe XVII	360 002 640 000
			II. Ausgaben	
I			**Reichspräsident**	—
II			**Reichstag**	—
III			**Reichsministerium, Reichskanzler und Reichskanzlei**	—
IV			**Auswärtiges Amt**	—
V	1	1/5	**Reichsministerium des Innern**	3 040 013 000
VI			**Reichswirtschaftsministerium**	
	1	1/10	Reichskommissariat für die Kohlenverteilung	119 215 000
			Summe VI	119 215 000
VII			**Reichsarbeitsministerium**	
	1	1/3	Arbeitsvermittlung und Erwerbslosenfürsorge	3 300 000 000
	2	—	Tarifvertrags-, Lohn- und Einigungswesen, Betriebsverfassung	—
			Seite	3 300 000 000